

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 23. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. September 2024)

zum Thema:

Jugendbericht und jugendpolitische Leitlinien

und **Antwort** vom 2. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20392
vom 23. September 2024
über Jugendbericht und jugendpolitische Leitlinien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Haushaltsplan 10 sind für 2024/25 Mittel für einen „Kinder- und Jugendbericht“ veranschlagt: 200.000 (2024) und 150.000 (2025). Zur Erläuterung heißt es: „Zu 10. Mehr wegen Entwicklung und Erstellung eines Kinder- und Jugendberichts (Maßnahme aus dem Gipfel zur Prävention von Jugendgewalt).“ Was ist Sinn und Zweck dieses Kinder- und Jugendberichts?

Zu 1.: Ein Kinder- und Jugendbericht verfolgt das Ziel, die Lebenssituation und Lebenslagen junger Menschen sowie die Situation in der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen. Auf dieser Grundlage können Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien abgeleitet und für eine Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe dienen.

2. Der Senat erklärte: „Zur Vorbereitung einer europaweiten Ausschreibung hat die SenBJF deshalb seit dem Sommer 2023 im Rahmen einer Projektgruppe unter Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses und der Bezirke die fachlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Leistungsbeschreibung geschaffen und diese einer vergaberechtlichen Prüfung unterzogen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage und der daraus resultierenden Erfordernisse zur Unterlegung der pauschalen Minderausgaben im Einzelplan 10 für das Jahr 2024 wurde die in diesem Jahr geplante Ausschreibung jedoch zunächst zurückgestellt.“ Quelle: Kinder- und Jugendberichte und kinder- und jugendpolitische Leitlinien gemäß der §§ 43 und 44 AG KJHG - nachgefragt, Schriftliche Anfrage Tommy Tabor (AfD), Drucksache 19/19726 vom 02.07.2024. Ist die Pflicht zur Berichterstattung gemäß § 43 Absatz 3 AG KJHG dennoch erfüllt?

Zu 2.: In der laufenden Legislatur hat der Senat themenspezifische Berichte zu verschiedenen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, wie Berichte zur Situation in der Kindertagesbetreuung, zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie der Jugendförderung (Landesjugendförderplan) vorgelegt. Zur Situation armutsbetroffener junger Menschen während der Covid-19-Pandemie mit einem Fokus auf junge Menschen mit Behinderung wurde eine Expertise im Auftrag der Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut erstellt. Darüber hinaus existieren eine Reihe von Datenbeständen, die stetig weiterentwickelt werden und die Bezirke und Land dabei unterstützen, ihre Planungsverantwortung wahrzunehmen.

Die genannten Instrumente und Berichte enthalten wesentliche Informationen zum Stand der Kinder- und Jugendhilfe in den verschiedenen Aufgabenfeldern des Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie zur Lebenssituation junger Menschen. Sie können perspektivisch eine wesentliche Grundlage für einen Kinder- und Jugendbericht sein.

Die gesetzliche Aufgabe gemäß § 43 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) zur Erstellung eines Berichtes über die Gesamtjugendhilfeplanung inklusive einer Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfüllt, sobald ein Bericht vorgelegt wird.

3. Der Senat erklärte: „Ein wichtiges Vorhaben der Richtlinien der Regierungspolitik im Laufe der Legislatur ist die Entwicklung einer Berliner Jugendstrategie. [...] Die konzeptionellen Grundlagen für eine umfassende Berliner Jugendstrategie sollen 2024 erarbeitet werden.“ Drs. 19/19726. Wann wird die Berliner Jugendstrategie bzw. die jugendpolitischen Leitlinien vorgelegt?

Zu 3.: Die ressortübergreifende Zusammenarbeit über mehrere Senatsverwaltungen hinweg sowie mit allen Berliner Bezirken im Rahmen des Jugendgewaltgipfels zur Umsetzung konkreter Maßnahmen/Angebote für junge Menschen und Familien, insbesondere um präventiv gegen Jugendgewalt zu wirken, ist ein bedeutender Teil der Berliner Jugendstrategie und Ausgangspunkt für weitere Aktivitäten zur Stärkung der Interessen junger Menschen über die Ressortgrenzen hinweg.

Eine Erweiterung um weitere Themen-/Politikfelder sowie die Abstimmung gemeinsamer Eckpunkte der Zusammenarbeit sind bis Anfang 2025 geplant. Derzeit erfolgen dafür die konzeptionellen Vorarbeiten. Ein zentraler Schwerpunkt der Berliner Jugendstrategie ist der Ausbau der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen. Die Beteiligung soll insgesamt in Berlin weiter gestärkt werden und um dies zu unterstützen wird u. a. ein Landeskompetenzzentrum für Beteiligung und Demokratiebildung in der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut. Dadurch sollen insbesondere niedrigschwellige Zugänge zu Beteiligung und Demokratiebildung, auch für benachteiligte Zielgruppen, ausgebaut werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein der Berliner Jugendstrategie ist die Implementierung eines Jugend-Checks in Berlin, zur Gesetzesfolgenabschätzung für das Leben junger Menschen. Das Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FöV) als Träger des Jugend-Checks auf Bundesebene wurde dahingehend als unabhängige Fachstelle mit deutschlandweit einmaliger Expertise für die systematische und begleitende Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf die Belange junger Menschen mit der Begleitung und Umsetzung eines Modellvorhabens beauftragt. Es hat im September 2024 seine Arbeit aufgenommen.

Berlin, den 2. Oktober 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie